



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2020/0192/1

Der Oberbürgermeister

V/61-ko-49-11

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.01.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	20.01.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 und GDRM Anlage
- Sachstand

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Leverkusen im Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparalleleleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath (Anlage 1 der Vorlage) und

im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage), einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen (Anlage 2 der Vorlage).

gezeichnet:
Richrath

Bei der Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die NETG-Leitung zwischen Voigtslach und Paffrath haben sich im Zuge der Ausführungsplanung Anpassungserfordernisse ergeben.

Leverkusen ist an zwei Stellen von den Änderungen betroffen:

- am nördlichen Ende der Gasleitungstrasse in Voigtslach soll eine zusätzliche Querverbindung inkl. Absperrarmaturen zur Verschaltung der NETG-Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 gebaut werden,
- Verschiebung der zu errichtenden Leitungssperreinrichtungs(LSE)-Station Pattscheid an der planfestgestellten Leitung 600, die über die in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren zu genehmigende GDRM Anlage Pattscheid die NETG-Leitung mit der Leitung 12 der Open Grid Europe GmbH (OGE) verbindet.

Darüber hinaus beabsichtigt die Open Grid Europe GmbH (OGE) vor dem Hintergrund der Umstellung des Erdgasleitungsnetzes von L-Gas (Low calorific Gas) auf H-Gas (High calorific Gas) die Errichtung einer neuen Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) in Bergisch Neukirchen mit Anschlussleitungen zur Leitung 12 (Glückaufleitung) der OGE sowie zur Leitung 600 der NETG.

Mit Verfügung vom 08.09.2020 hat die Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde die Stadt Leverkusen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Nach beantragter Fristverlängerung muss die Stellungnahme der Stadt Leverkusen spätestens bis zum 23.02.2021 bei der Bezirksregierung Köln eingegangen sein.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsverfahren einer Erdgasparallelleitung der NETG und das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) abzulehnen. In den Anlagen 1 und 2 der Vorlage sind die ablehnenden Stellungnahmen angehängt. Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Bürgerangaben und Umwelt vom 14.12.2020 wurde der Fachbereich Medizinischer Dienst Leverkusen nochmals um Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme des Fachbereiches Medizinischer Dienst Leverkusen wurde ausgeführt, dass aus einer an den Umweltmedien Wasser, Boden und Luft orientierten Noxenbetrachtung im vorliegenden Fall auf Basis der vorgelegten Unterlagen keine umweltmedizinische Risikoquantifizierung resultiert, die im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einer Umsetzung des Vorhabens entgegensteht.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Leverkusen im Verfahren sowohl als Betroffene als auch als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Stadt im Verfahren durchsetzbare Forderungen nur insoweit geltend machen kann, wenn Eigentumsrechte oder die gemeindliche Planungshoheit betroffen sind. Rechte Dritter, beispielweise der Wohnbevölkerung oder sonstige Bestimmungen des objektiven Rechts, etwa solche des Umweltschutzes, die die Rechtsordnung an das Vorhaben stellt, fallen nicht darunter.

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme im PFV der NETG_Planänderung 01

Anlage 1: Anlage 1 Schreiben Klimaliste

Anlage 1: Anlage 2 Bürgermail

Anlage 2: Stellungnahme im PFV GDRM-Anlage

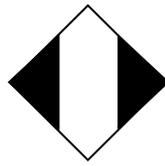
Anlage 2: Anlage 1 Schreiben Klimaliste

Anlage 2: Anlage 2 Bürgermail

Anlage 3: Antrag CDU-Fraktion v. 09.12.2020 mit Anlage

Anlage 1(alt): Stellungnahme im PFV der NETG Planänderung 01

Anlage 2(alt): Stellungnahme im PFV GDRM-Anlage



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen
Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 – Verkehr, Planfeststellung und
-genehmigung
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Fachbereich . **Stadtplanung**
oder Dienststelle . Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Dienstgebäude . Christian Kociok
Sachbearbeitung .
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6121
Telefax 406 . 6102
Ihr Zeichen/vom . 25.3.4. - 5/20
Mein Zeichen . 612_47_20
Tag . 20.01.2021

Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath

hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Forschbach,

mit Verfügung vom 23.09.2020, eingegangen am 28.09.2020, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath im Gebiet der Stadt Leverkusen gebeten.

Leverkusen wird durch eine Vielzahl von Leitungs- und Verkehrsstrassen durchzogen und beeinträchtigt. Jede Erweiterung oder Änderung, seien es als Einzelfall betrachtet auch vermeintlich geringe Eingriffe haben in ihrer Summe doch starke Auswirkungen auf die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger in Leverkusen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Rat in seiner Sitzung am 20.01.2021 einstimmig beschlossen, die die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath abzulehnen.

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen große Bedenken:

Fachbereich Konzernsteuerung/Liegenschaften:

Bei der überschlägigen Sichtung der durch die NETG/OGE eingereichten umfangreichen Planänderungsunterlagen (611 Seiten) sind unter Kapitel 12 (Grundstücksverzeichnis) nur private Grundstückseigentümer aufgelistet. Grundstücke im Eigentum der Stadt Leverkusen sind hier nicht erkennbar.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass in Hitdorf (Nähe Umlag) ein städtischer Wirtschaftsweg (Gemarkung Hitdorf, Flur 7, Nr. 125) gequert wird.

Aus Sicht des Fachbereichs Konzernsteuerung/Liegenschaften gibt es grundsätzlich keine Bedenken, diesen Wirtschaftsweg zu queren. Die Beeinträchtigung für die (landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und freizeithlichen) Nutzerinnen und Nutzer sollte jedoch so gering wie möglich gehalten werden. Für die Querung wäre der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Leverkusen erforderlich.

Fachbereich Umwelt:

Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler):

Bei der Realisierung von Bebauungen und Eingriffen müssen die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) berücksichtigt werden.

Danach ist es verboten,

- | | |
|----------------------|---|
| § 44 Absatz 1 Nr. 1 | wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören |
| § 44 Absatz 1 Nr. 2. | wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- Wanderungszeiten erheblich zu stören |
| § 44 Absatz 1 Nr. 3. | Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören |

Artenschutz

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse bei der Realisierung der NETG-Gastrasse Horrem - Bergisch-Gladbach ist der Unterzeichner weiterhin der Überzeugung, dass die Untersuchung der Trasse lediglich auf das Vorkommen von Höhlen- und Horstbäumen sowie weiterer arten- und naturschutzfachlicher Bereiche durch

das Büro Feldwisch der Bedeutung des Eingriffs nicht gerecht wird. Federführend ist hier die Bezirksregierung/Höhere Naturschutzbehörde. Mit ihr ist die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Untere Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider):

Aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW, Maßstab 1:50.000 (Geologischer Dienst, 2018) ist zu entnehmen, dass innerhalb des Plangebietes der Bodentyp Braunerde, vereinzelt auch Kolluvisol vorkommt. Nach BBodSchV ist die Hauptbodenart als Sand (verlehmt) einzustufen.

Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Es handelt sich um fruchtbare Braunerde. Die Wertezahl der Bodenschätzung wird mit 50 - 60 angegeben und ist damit als hoch einzustufen. Die Schutzwürdigkeit wurde vom geologischen Dienst nicht bewertet. Des Weiteren tritt in der nahen Umgebung der Bodentyp Parabraunerde auf. Die Übergänge von Braunerde in den Bodentyp Parabraunerde sind fließend und kleinräumig schwer abgrenzbar. Die Wertezahl der Parabraunerde wird mit 65-75 angegeben (hoch). Die Schutzwürdigkeit wurde ebenfalls nicht bewertet.

Aufgrund der vorhandenen Leitungen sowie Einrichtungen sind die Böden im Plangebiet bereits anthropogen überprägt, d. h. in ihrer ursprünglichen Natürlichkeit bereits beeinträchtigt. Hieraus leitet sich jedoch nicht ab, dass ohne weitere Vorsorgemaßnahmen eine zusätzliche Beanspruchung toleriert werden kann. Vielmehr ist hier durch bodenschonende Bauausführungen eine zusätzliche Beeinträchtigung bzw. Schädigung des Bodens weitestgehend zu mindern bzw. zu vermeiden.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind umzusetzen und während der Bauausführung durch eine bodenkundliche Baubegleitung (Fachgutachter) sicher zu stellen.

Empfehlungen und Hinweise:

Soweit die geplanten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2013 Flurstücke des Stadtgebietes Leverkusen betreffen und hier Bodeneingriffe stattfinden, sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen.

Die Umsetzung der in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen ist bodenkundlich durch einen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen ist in das Verfahren einzubinden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Dokumentation der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Untere Wasserbehörde (Frau Marschollek):

Die Planänderung umfasst nachfolgende Aspekte und werden wie folgt beantragt:

1. Verbindung zwischen der NETG Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 am nördlichen Ende der Trasse in Voigtslach über eine zusätzliche Querverbindung inkl. Absperrarmaturen zur Verschaltung der Leitungen 200 und 600
2. Verbindung zwischen der NETG Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 am südlichen Ende der Trasse in Paffrath über eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) zur Regelung der Drücke und Steuerung der übergespeisten Energiemengen inkl. Anbindeleitungen und resultierende Anpassung der planfestgestellten Molchschleuse
3. Verschiebung der planfestgestellten LSE-Station der neu zu errichtenden Leitung 600 von Atzlenbach nach Pattscheid etwa in der Mitte der Trasse und Änderung zu LSE-Station mit Doppelabgriff zum Abschluss der Querverbindung zu Leitung 12

Nach Durchsicht und Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergeht nachfolgende Stellungnahme:

1. Für den Bauabschnitt der Erdgasfernleitung NETG LNr. 600 liegt ein Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 vor.
2. Die wasserrechtlichen Regelungen bezüglich der Grundwasserförderung und Einleitung von Grundwasser in den Untergrund (Wasserhaltungsmaßnahmen) sowie Entnahmen und Einleitungen aus/in Oberflächengewässer im Zuge von Druckprüfungen sind im v. g. Planfeststellungsbeschluss unter Auflagen erteilt. Aus der Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen Auflagen.
3. Die Genehmigung der Gewässerkreuzung sind mit dem v. g. Planfeststellungsbeschluss unter Auflagen erteilt. Aus der Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen Auflagen.
4. Durch die Baumaßnahme ist u. a. das Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf betroffen. Mit dem v. g. Planfeststellungsbeschluss ist die Baumaßnahme unter Auflagen genehmigt.
Aus der Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen bzw. weitergehenden Auflagen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte sind keine weiteren Anregungen vorzutragen.

Für Rückfragen stehen die v. g. Kollegen gerne zur Verfügung.

Fachbereich Tiefbau:

Der Fachbereich Tiefbau ist in verkehrsplanerischer Hinsicht nicht betroffen. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast sind den Technischen Betrieben Leverkusen AöR (TBL) übertragen.

Zudem betreffen die Änderungen in Voigtslach (Punkt 1) nur den Arbeitsstreifen; die entsprechende Änderung in Paffrath (Punkt 2) liegt außerhalb des Stadtgebietes.

So ist lediglich die (verschobene) neue Leitungssperreinrichtung zu beurteilen. Hier ist der rechtliche Hinweis, dass deren Zufahrt über einen landwirtschaftlichen Weg erfolgt.

Das Flurstück 1229 (Gemarkung Berg. Neukirchen, Flur 1) bildet einen Ersatzweg, der Anfang der 2000er neu gebaut wurde. Die Widmung erfolgte zum 01.04.2003 mit der Beschränkung auf den landwirtschaftlichen Verkehr und den öffentlichen Fußgängerverkehr. Die laut Umwelt-/Bodengutachten erforderliche neue Schotterung im alten Bereich auf dem Flurstück 1230 ist mit den TBL abzustimmen. Zur weiteren Nutzung der Zufahrt ist zumindest eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Hinweis:

Die Stadt Leverkusen hat im Zusammenhang mit der Realisierung der am 30.10.2013 planfestgestellten Leitung der NETG und den gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahren mehrere Stellungnahmen bzw. Einlassungen besorgter Bürgerinnen und Bürger erhalten. Zu nennen sind insbesondere

1. ein Schreiben der Bürgerinitiative „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020;
2. eine E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen hat mit Blick auf das oben angesprochene Schreiben vom 10.08.2020 in seiner Sitzung vom 29.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für das Anliegen der Bürgerantragsteller bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde liegt. Eine inhaltliche Prüfung und weitere Bearbeitung ist demnach durch die Stadt Leverkusen nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Eingabe der Bürgerantragsteller an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, damit von dort eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann.“

In Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 29.09.2020 übersende ich Ihnen als **Anlage** das Schreiben der „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020 sowie einen Ausdruck der E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020 und bitte, diese Einlassungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen
FAX: 0214 / 406 - 8802

011-95 w.v.

10.08.2020

Antrag bezüglich der Errichtung einer Gashochdruckleitung auf Leverkusener Stadtgebiet

Ihr Schreiben vom 23.06.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath.

1.

In Ihrem Schreiben vom 23.06.2020 zum Planfeststellungsbeschluss der Gashochdruckleitung auf Leverkusener Stadtgebiet vom 30.10.2013, Aktenzeichen 25.3.4 – 1 / 05, deren Planungen bereits bis in das Jahr 2005 zurückreichen, wird ausgeführt:

„Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, die umweltfachliche Genehmigungen der Stadt Leverkusen ersetzt.“

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Nach Mitteilung des Bundesumweltamtes entfalten in Genehmigungsverfahren dieses Ausmaßes die Umweltverträglichkeitsprüfungen und diesen zugrunde liegenden Umweltgutachten nur für einen begrenzten Zeitraum Gültigkeit.

Diese Verfahrensweise ist nachvollziehbar, da zwischenzeitlich erhebliche Änderungen der Sach- und Rechtslage eingetreten sein können.



Klimaliste Leverkusen

Ein Hinweis der Stadtverwaltung Leverkusen (Mitteilungen über z.d.A. Rat) bezüglich der Anfrage von Ratsherr und Bürgermeister Bernhard Marewski auf den angeblich unübersichtlichen Zustand des umfangreichen Archivmaterials des vorliegenden Verfahrens und des diesbezüglich nicht vertretbaren Zeitaufwandes für entsprechende Nachforschungen ist vor diesem Hintergrund nur schwer nachvollziehbar.

Vielmehr ist auch nach Auskunft des Umweltbundesamtes die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen verpflichtet eigene umweltfachliche Untersuchungen vorzunehmen, zumal wenn es Hinweise für das Auftreten geschützter Arten, wie hier z.B. dem Uhu gibt.

2.

Daher stellen wir folgenden Antrag zur Beratung und Entscheidung in den hierfür vorgesehenen Fachausschüssen (Umweltausschuss und Bauausschuss und ggf. Rat der Stadt Leverkusen) und Fachgremien (Naturschutzbeirat der Stadt Leverkusen):

Jedwede vorbereitende und durchführende Maßnahmen zur Verlegung der geplanten Gashochdruckleitung und insbesondere die bereits für Anfang Oktober 2020 geplanten Baumfällungen im Hüscheider Wald werden ausgesetzt, bis die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen hierfür anhand aktueller Umweltgutachten und Umweltverträglichkeitsprüfungen herbeigeführt worden sind.

Aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage ist eine umweltschonende Trassenführung zum Schutz der rechtlich besonders geschützten Arten von Flora und Fauna wie auch deren Jagd- und Lebensräume umgehend herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

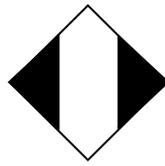
Von: _____
An: [Richrath, Uwe; Böcker, Teresa; ksta-leverkusen@dumont.de](mailto:Richrath,Uwe;Böcker,Teresa;ksta-leverkusen@dumont.de)
Cc: bernhard.marewski@finland.de
Betreff: Open-Grid Gashochdruckleitung, AW Mail von Frau T. Böcker i.A. von OB Richrath
Datum: Donnerstag, 24. September 2020 18:34:36

Sehr geehrte Frau Böcker, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
vielen Dank für Ihre Antwort auf meine Mail zur vorgesehenen Umstellung der planfestgestellten Erdgasleitung von L-Gas auf H-Gas lt. z.d.A –Rat Nr.7, Seite 190, Bericht der Baudezernentin der Stadt Leverkusen. Die Umstellung des genehmigten Transportgutes L-Gas auf H-Gas bedeutet eine Erhöhung des energetischen Potentials, also des Gefahrenrisikos um 20 – 25 % , um den der Sicherheitsfaktor, mit dem jedes technische System berechnet und genehmigt wird, gemindert wird. In den mir zur Verfügung gestellten Anlagen 1 und 2 finden sich nur formale, buerokratische Verfahrenshinweise, keine konkreten und nachvollziehbare Begründungen der beantragten Maßnahmen. Die reale Begründung für die beantragten Änderungen wird die energetiscche Erhöhung des Transportgutes sein, die den Betreibern eine höhere Wirtschaftlichkeit gewährt – auf Kosten der Sicherheit der Öffentlichkeit ! Diese Fakten erfordern m.E. ein neues Planfeststellungsverfahren, um eine schwerwiegende Sicherheitsminderung zu verhindern. Das hat das zuständige Fachdezernat unserer Stadt wohl nicht erkannt.

Ich werde nicht, entsprechend Ihrer Empfehlung, in das Widerspruchsverfahren eintreten. Dies ist ausschließlich Sache der Stadt Leverkusen, die für die vorsorgliche Sicherheit der Bürger zuständig und verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

_____, Dipl.-Ing.



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen
Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 – Verkehr, Planfeststellung und
-genehmigung
Zeughausstraße 2-10
50606 Köln

Fachbereich · Stadtplanung
oder Dienststelle · Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Dienstgebäude · Christian Kociok
Sachbearbeitung ·
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 · 6121
Telefax 406 · 6102
Ihr Zeichen/vom · 25.3.4. - 5/20
Mein Zeichen · 612_47_20
Tag · 20.01.2021

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen
hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Forschbach,

mit Verfügung vom 23.09.2020, eingegangen am 28.09.2020, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen gebeten.

Leverkusen wird durch eine Vielzahl von Leitungs- und Verkehrsstrassen durchzogen und beeinträchtigt. Jede Erweiterung oder Änderung, seien es als Einzelfall betrachtet auch vermeintlich geringe Eingriffe haben in ihrer Summe doch starke Auswirkungen auf die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger in Leverkusen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Rat in seiner Sitzung am 20.01.2021 einstimmig beschlossen, die Errichtung der Gasdruckregel- und Messanlage abzulehnen.

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen große Bedenken:

Fachbereich Konzernsteuerung/Liegenschaften:

Für die Gasfernleitung LNr. 600 der NETG (Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG), die nahezu ganz Leverkusen umspannt, gibt es bereits

eine Planfeststellung. Für die Überlandflächen (Äcker, Grünanlagen u. ä.) in städtischem Eigentum wurde durch den FB Konzernsteuerung/Liegenschaften ein Gestattungsvertrag zur Verlegung der Leitung am 07./13.08.2020 abgeschlossen.

Für die GDRM-Anlage wird ein separates Planfeststellungsverfahren durch die OGE (Open Grid Europa GmbH, Essen) betrieben.

Für die Flurstücke 776 und 1225 wurde in Zusammenarbeit mit der OGE und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) ein separater Gestattungsvertrag zur Kreuzung der Straße Neuenkamp abgestimmt und auf den Unterschriftenweg gegeben.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 1229 ist hier (noch) nicht bekannt. Bei dem Flurstück handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Weg. Auf dem Grundstück ruht ein Recht der Innogy Netze Deutschland GmbH, Essen, dieses zum Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 110 KV-Abzwegleitung Burscheid, mit Masten, Armaturen in Anspruch nehmen zu können.

Aus Sicht des FB Konzernsteuerung/Liegenschaften spricht grundsätzlich nichts gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks durch die OGE, sofern sich die OGE mit dem Betreiber der 110 KV-Leitung sowie den landwirtschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern der Wegeparzelle ins Benehmen setzt und mit dem FB Konzernsteuerung/Liegenschaften einen entsprechenden Gestattungsvertrag abschließt, für den ein Nutzungsentgelt anfallen würde.

Fachbereich Umwelt:

Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler):

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Belange Natur-, Landschafts- und Artenschutz, kann den Planfeststellungsverfahren im Hinblick auf die Planänderung zur Verbindung der Leitung Nr. 600 (im Bau befindliche NETG Leitung) und der Leitung 12 (Bestandsleitung) und der Realisierung der GDRM-Anlage in Leverkusen-Pattscheid mit den unten genannten Forderungen zugestimmt werden.

Die GDRM-Anlage Pattscheid verläuft mit ihren Verbindungsleitungen durch landwirtschaftliche Flächen und Grünland. Die OGE begründet die Notwendigkeit der Verbindung beider Leitungssysteme mit GDRM-Anlage mit der Umstellung auf H-Gas (die Bestandsleitung transportiert L-Gas und soll auf H-Gas umgestellt werden).

Bei der Realisierung von Bebauungen und Eingriffen müssen die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) berücksichtigt werden.

Danach ist es verboten,

- § 44 Absatz 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- § 44 Absatz 1 Nr. 2. wildlebenden Tieren der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- Wanderungszeiten erheblich zu stören
- § 44 Absatz 1 Nr. 3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Damit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, erfolgte 2019 durch die Planungsgemeinschaft „Stadt und Umwelt, Environment, Dinslaken“ eine Begehung des Plangebietes.

Im Hinblick auf vorkommende Vogelarten erfolgte die Kartierung im März und April 2019, die Fledermäuse wurden im Juli und August 2019 erfasst.

Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten nicht eintritt.

Der Rotmilan sowie Stare wurden im Überflug erfasst.

Im Hinblick auf Fledermausarten wurden die Zwergfledermaus mit bis zu 30 Registrierungen und eine Registrierung der Mückenfledermaus dargestellt.

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass von den 3 Standortvarianten die Variante 2 zu favorisieren ist, weil die südlich des Ortsteils Neuenkamp vorhandenen Gehölze bzw. Baumgruppen nicht tangiert werden, ein Solitärbaum erhalten werden kann und die Artenzahl im direkten Umfeld sehr gering ist.

Der UNB liegen keine Erkenntnisse vor, dass das erfasste Artenspektrum nicht repräsentativ für den Lebensraumkomplex ist.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass im Laufe größerer Zeiträume und intensiverer Untersuchungen weitere Greifvögel und Eulen wie Beispiel der bisweilen in Leverkusen jagende Uhu erfasst werden können: Auch die Existenz des Hirschkäfers ist nicht auszuschließen.

Allerdings ist der Eingriffsbereich für die Tierarten nur Teilnahrungshabitat.

Dennoch wird es aus artenschutzrechtlicher Sicht dringend empfohlen, die Bezirksregierung als zuständige Behörde aufzufordern, im Hinblick auf die v. g. planungsrelevanten Tierarten weitere Kartierungen und entsprechende Gutachten einzuholen.

Nach Abschluss der Bautätigkeit und erfolgter Rekultivierung bleibt als Eingriff nur die GDRM-Anlage, die 1110 m² Fläche beansprucht.

Um den Eingriff insgesamt zu minimieren, soll das Gebäude der GDRM-Anlage dachbegrünt werden.

Zudem soll aus Gründen des Landschaftsschutzes und als Maßnahme des Artenschutzes das GDRM-Gebäude weitgehend eingegrünt werden. Die Einzäunung muss mit einer außen umlaufenden Hecke aus standortheimischen Gehölzen versehen werden. Diese Maßnahme reduziert die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dient gleichzeitig dem Artenschutz.

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)/Altlasten (Herr Dietz):

Im Bereich der betroffenen Flächen (Gemarkung Bergisch Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 776, 1225 und 1229) liegen der UBB derzeit keine Hinweise auf Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Die Tatsache, dass nach heutigem Kenntnisstand schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten für den angefragten Bereich nicht bekannt sind, schließt nicht aus, dass im Zuge von Bautätigkeiten Bodenbelastungen vorgefunden werden können. Sollten in diesem Bereich z. B. im Zuge von Bodeneingriffen Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die UBB umgehend darüber zu informieren.

Untere Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider):

Aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW, Maßstab 1:50.000 (Geologischer Dienst, 2018) ist zu entnehmen, dass innerhalb des Plangebietes zwei Bodentypen vorkommen. Es handelt sich um den Bodentyp Parabraunerde (vereinzelt pseudovergleyt) sowie um den Bodentyp Braunerde (vereinzelt podsolig).

Die Flächen werden derzeit sehr intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Schutzwürdigkeit des Bodentyps Parabraunerde ist gemäß der o.g. Karte sehr hoch. Es handelt sich um Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung in der Regelungs- und Pufferfunktion sowie einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenschätzwerte werden mit 65 – 85 angegeben und sind damit als - hoch bis sehr hoch - einzustufen. Nach BBodSchV handelt es sich bei der Hauptbodenart um Lehm/Schluff.

Südwestlich der geplanten GDRM-Anlage tritt der Bodentyp Braunerde auf. Es handelt sich um tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist daher als hoch einzustufen. Die Wertezahl der Bodenschätzung liegt mit 30 - 45 im mittleren Bereich. Nach BBodSchV handelt es sich bei der Hauptbodenart um Sand.

Die Errichtung der Gasdruckregel-Messanlage ist im Bereich der „Parabraunerde“ geplant. Die Trassen der neu zu errichtenden Leitungen führen ebenfalls vornehmlich durch Gebiete mit Parabraunerde.

Allgemein ist festzuhalten, dass sich Tief- und Hochbauarbeiten auf den Bodenbereich stets negativ auswirken. Durch die Baumaßnahme wird das natürliche Bodengefüge zerstört, durch Versiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Es werden Flächen für die Gebäude und deren Erschließung in Anspruch genommen. Diese Flächen werden dem Naturhaushalt hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion, der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Regelung des Wasserhaus-

halts sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere teilweise oder gar völlig entzogen. Leitungstrassen können dagegen nach Rekultivierung dem Naturhaushalt zurückgegeben werden.

Beim Bau von Gasleitungstrassen werden großflächig Böden in Anspruch genommen (Baufeld, Arbeitsstreifen usw.). Um die Beeinträchtigungen des Bodens gering zu halten, ist eine bodenschonende Bauausführung unter bodenkundlicher Baubegleitung erforderlich. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Boden Schicht für Schicht abgetragen und separat und fachgerecht gelagert wird. Nach Beendigung der Leitungsverlegung ist der Boden lagenweise, fachgerecht zurückzubauen. Durch die Rekultivierung der Trassenbereiche wird der Boden der Natur „zurückgegeben“. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen wieder aufnehmen. Die baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens sind somit, im Gegensatz zur Versiegelung beim Bau von Gebäuden, als temporär zu bezeichnen. Die Baumaßnahmen sind während der gesamten Bauausführungen, so wie es derzeit im Norden des Stadtgebietes Leverkusens durchgeführt wird, bodenkundlich durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Empfehlungen und Hinweise:

Soweit die geplanten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2013 Flurstücke des Stadtgebietes Leverkusen betreffen und hier Bodeneingriffe stattfinden, sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen.

Die Umsetzung der in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen ist bodenkundlich durch einen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen ist in das Verfahren einzubinden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Dokumentation der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Wasser (Frau Marschollek):

Das Planfeststellungsverfahren umfasst nachfolgende beantragten Aspekte:

1. Errichtung der GDRM-Anlage am Standort in Pattscheid
2. Herstellung der Verbindung zwischen der NETG-Leitung und GDRM-Anlage mittels der Eingangsleitung DN 300 DP 70 ca. 300 m
3. Herstellung der Verbindung zwischen GDRM-Anlage und der Leitung Nr.12 (Glückauf) mittels der Ausgangsleitung DN 500 DP 40 ca. 180 m

Nach Durchsicht und Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergehen nachfolgende Wasserrechtliche Regelungen:

Auf Grund der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. den §§ 25, 44 und 45 LWG (Landeswassergesetz) wird dem Vorhabenträger die wasserrechtliche Erlaubnis

- für das temporäre Zutagefördern von Grundwasser gem. der Antragsunterlage zum Zweck der Wasserhaltung während der Rohrgrabenarbeiten und Leitungsverlegearbeiten
- für das Wiedereinleiten von Grundwasser in den Untergrund gem. der Antragsunterlage

erteilt.

Auflagen

A. Gewässerschutz

1. Die Durchführung der Maßnahme bzw. der gesamte Arbeitsbereich ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
2. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Grundwassers, die ggf. durch die geplante Maßnahme oder auch Baustoffe und Materialien ausgelöst werden, sind auszuschließen.
3. Die Wiedereinleitung von gefördertem Grundwasser bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser darf nicht in aufgefüllten oder belasteten Böden erfolgen. Hierzu ist im Vorfeld bei der zuständigen Bodenschutzbehörde die Freigabe bzw. die Bestätigung über die Belastungsfreiheit einzuholen.

B. Errichtung der GDRM-Anlage sowie die Durchführung von Erd- und Verlegearbeiten

1. Die Erd- und Verlegearbeiten zur Herstellung der GDRM-Anlage sowie der Eingangs- und Ausgangsleitung haben nach den vorgelegten, genehmigten Planunterlagen und gem. den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben zu erfolgen.
2. Die Schweißarbeiten an den Rohrverbindungen sind fachgerecht entsprechend den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben durchzuführen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen.
3. Nach Verlegung der Rohrleitungen ist eine Dichtigkeitsprüfung gem. den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben durchzuführen. Der Dichtigkeitsnachweis ist der Unteren Wasserbehörde nach Fertigstellung vorzulegen.
4. Abweichungen bzw. Änderungen von der geplanten Maßnahme sind bei der Unteren Wasserbehörde umgehend neu zu beantragen und sind zustimmungspflichtig.

5. Bei der Wahl der Baustoffe ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden; Baumaterialien und das eingesetzte Gerät sind so an der Baustelle zu lagern bzw. abzustellen, dass keine Wassergefährdung eintreten kann.

C. Bodeneingriffe/ Wiedereinbau Bodenmaterialien

1. Die Eingriffe in den Boden sowie die Beurteilung und Bewertung des Wiedereinbaus sind frühzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Ansprechpartnerin: Frau Schneider, Tel. 0214-406-3239.
2. Das Lagern bzw. Zwischenlagern von organoleptisch auffälligem Altboden/-material ist innerhalb des Überschwemmungsgebietes verboten und umgehend umweltgerecht gem. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Eine Abstimmung hierzu hat kurzfristig mit der Unteren Abfallbehörde zu erfolgen.
Ansprechpartner: Herr Königsmann, Tel. 0214/406-3237.

D. Baustelleneinrichtung/-räumung

1. Das Betanken von Baufahrzeugen hat auf einer gesicherten Fläche zu erfolgen, sodass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Es ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Geräte in einem einwandfrei technischen Zustand sind.
2. Die Bauarbeiten sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind so durchzuführen, sodass das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z. B. Schmierstoffe, Treibstoffe oder sonstige Betriebsmittel, in das Grundwasser und in den Boden vermieden werden.
3. Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde während der Dienstzeit unter Tel. 0214/406-3201 sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen unter Tel. 0214/7505-0 zu verständigen.

Erreichbarkeit:

Untere Wasserbehörde während der Dienstzeit:

Fachbereich Umwelt, ☎ 0214/406-3201

außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde:

Feuerwehr Leverkusen, ☎ 0214/7505-0

4. Aus Sicherheitsgründen und für Sofortmaßnahmen sind auf der Baustelle

Ölbindemittel (Ölunfalltonnen oder Leckagenotfallpaletten o. ä.) in ausreichender Menge bereitzuhalten.

E. Informationspflichten/Schlussabnahme

1. Die Untere Wasserbehörde ist jeweils mindestens 14 Tage im Voraus über den Baubeginn und über die Beendigung der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Erreichbarkeit/Anschriften:

Untere Wasserbehörde Leverkusen

Fax: (0214) 406-3202

Email: karla.marschollek@stadt.leverkusen.de

2. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Bestandsdokumentation (Fotodokumentation und Bestandspläne), die Abschlussdokumentation der Bauüberwachung/ Baustellenberichte sowie die Dichtigkeitsnachweise für die Leitungen und der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeiten an den Rohrverbindungen der Unteren Wasserbehörde in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Unterlagen und Pläne müssen den Vermerk enthalten „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den vorgelegten und genehmigten Planunterlagen wird bescheinigt“.

Hinweise

1. Die Zustimmung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) wird besonders hingewiesen.
3. Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der geschaffenen Anlagen GDRM-Anlage inkl. der Anschlussleitungen sowie die dazugehörige Baustelleneinrichtung inkl. Materiallager und der im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten wie Wasserhaltungsmaßnahmen, Schweißarbeiten, Rohrverlegearbeiten usw. haftet umfassend der Genehmigungsinhaber.

Begründung

Im Zuge der Errichtung der GDRM-anlage inkl. der Verlegung der Ein- und Ausgangsleitung sowie der Verbindung zu den vorhandenen Hauptleitungen sind die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Eingriffe in den Untergrund geplant. Nach Prüfung und aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes sind die Eingriffe unter Berücksichtigung von Auflagen und Hinweisen genehmigungsfähig.

Wasserwirtschaftlich bedeutende Anlagen, Bauwerke sowie Schutzgebiete werden durch die Baumaßnahme nicht tangiert.

Die Prüfung der Unterlagen ergab unter Einhaltung der Auflagen und Hinweise keine nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlichen Anforderungen gem. Wasserhaushaltsgesetz. Insofern kann die Zustimmung zur Durchführung der Baumaßnahme/Tätigkeiten erteilt werden.

Die Auflagen dienen dazu, nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und sicherzustellen, dass durch die vorhandenen Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden und Gewässer die entsprechenden Vorschriften und Gesetze eingehalten werden.

Anlagen zur Prüfung/Zustimmung:

Der Zustimmung liegen folgende mit Prüf- bzw. Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen zugrunde:

1. Beteiligungsschreiben der Bezirksregierung Köln vom 23.09.2020
2. Planfeststellungsunterlagen

Fachbereich Tiefbau:

Der Fachbereich Tiefbau ist in verkehrsplanerischer Hinsicht nicht betroffen. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast sind den TBL übertragen.

Für die neue Gasdruckregel- und Messanlage an der Straße Neuenkamp mit Anschlussleitungen ist die Querung der Straße erforderlich. Es hatte bereits zuvor Verhandlungen zu einem Gestattungsvertrag (AZ 02-021-20-402-238-wei) gegeben. Hierin war auch eine Beteiligung der TBL vorgesehen.

Ich weise darauf hin, dass die Querung lt. Kreuzungsliste des Planfeststellungsverfahrens in offener Bauweise erfolgen soll. Ob und wie eine zeitweise Sperrung der Straße erfolgen kann, ist von den TBL und dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr zu beurteilen und während der Bauphase entsprechend rechtzeitig abzustimmen.

Für Kontrollfahrten ist eine Sondernutzung für den landwirtschaftlichen Weg erforderlich. Das Flurstück 1229 (Gemarkung Berg. Neukirchen, Flur 1) bildet einen Ersatzweg, der Anfang der 2000er neu gebaut wurde. Die Widmung erfolgte zum 01.04.2003 mit der Beschränkung auf den landwirtschaftlichen Verkehr und den öffentlichen Fußgängerverkehr. Die laut Umwelt-/Bodengutachten erforderliche neue Schotterung im alten Bereich auf dem Flurstück 1230 ist mit den TBL abzustimmen. Zur weiteren Nutzung der Zufahrt ist zumindest eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Fachbereich Feuerwehr:

Zur Vereinfachung der Kommunikation soll ein von außen gut sichtbares Schild mit einer aktuellen Kontakt-Telefonnummer angebracht werden.

Hinweis:

In der Leverkusener Öffentlichkeit besteht große Sorge ob möglicherweise die GDRM-Anlage in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt. Ich bitte dies umfassend zu prüfen.

Die Stadt Leverkusen hat im Zusammenhang mit der Realisierung der am 30.10.2013 planfestgestellten Leitung der NETG und den gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahren mehrere Stellungnahmen bzw. Einlassungen besorgter Bürgerinnen und Bürger erhalten. Zu nennen sind insbesondere

1. ein Schreiben der Bürgerinitiative „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020;
2. eine E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen hat mit Blick auf das oben angesprochene Schreiben vom 10.08.2020 in seiner Sitzung vom 29.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für das Anliegen der Bürgerantragsteller bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde liegt. Eine inhaltliche Prüfung und weitere Bearbeitung ist demnach durch die Stadt Leverkusen nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Eingabe der Bürgerantragsteller an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, damit von dort eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann.“

In Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 29.09.2020 übersende ich Ihnen als **Anlage** das Schreiben der „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020 sowie einen Ausdruck der E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020 und bitte, diese Einlassungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen
FAX: 0214 / 406 - 8802

011-95 w.v.

10.08.2020

Antrag bezüglich der Errichtung einer Gashochdruckleitung auf Leverkusener Stadtgebiet

Ihr Schreiben vom 23.06.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath.

1.

In Ihrem Schreiben vom 23.06.2020 zum Planfeststellungsbeschluss der Gashochdruckleitung auf Leverkusener Stadtgebiet vom 30.10.2013, Aktenzeichen 25.3.4 – 1 / 05, deren Planungen bereits bis in das Jahr 2005 zurückreichen, wird ausgeführt:

„Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, die umweltfachliche Genehmigungen der Stadt Leverkusen ersetzt.“

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Nach Mitteilung des Bundesumweltamtes entfalten in Genehmigungsverfahren dieses Ausmaßes die Umweltverträglichkeitsprüfungen und diesen zugrunde liegenden Umweltgutachten nur für einen begrenzten Zeitraum Gültigkeit.

Diese Verfahrensweise ist nachvollziehbar, da zwischenzeitlich erhebliche Änderungen der Sach- und Rechtslage eingetreten sein können.



Klimaliste Leverkusen

Ein Hinweis der Stadtverwaltung Leverkusen (Mitteilungen über z.d.A. Rat) bezüglich der Anfrage von Ratsherr und Bürgermeister Bernhard Marewski auf den angeblich unübersichtlichen Zustand des umfangreichen Archivmaterials des vorliegenden Verfahrens und des diesbezüglich nicht vertretbaren Zeitaufwandes für entsprechende Nachforschungen ist vor diesem Hintergrund nur schwer nachvollziehbar.

Vielmehr ist auch nach Auskunft des Umweltbundesamtes die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen verpflichtet eigene umweltfachliche Untersuchungen vorzunehmen, zumal wenn es Hinweise für das Auftreten geschützter Arten, wie hier z.B. dem Uhu gibt.

2.

Daher stellen wir folgenden Antrag zur Beratung und Entscheidung in den hierfür vorgesehenen Fachausschüssen (Umweltausschuss und Bauausschuss und ggf. Rat der Stadt Leverkusen) und Fachgremien (Naturschutzbeirat der Stadt Leverkusen):

Jedwede vorbereitende und durchführende Maßnahmen zur Verlegung der geplanten Gashochdruckleitung und insbesondere die bereits für Anfang Oktober 2020 geplanten Baumfällungen im Hüscheider Wald werden ausgesetzt, bis die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen hierfür anhand aktueller Umweltgutachten und Umweltverträglichkeitsprüfungen herbeigeführt worden sind.

Aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage ist eine umweltschonende Trassenführung zum Schutz der rechtlich besonders geschützten Arten von Flora und Fauna wie auch deren Jagd- und Lebensräume umgehend herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Von: _____
An: [Richrath, Uwe; Böcker, Teresa; ksta-leverkusen@dumont.de](mailto:Richrath,Uwe;Böcker,Teresa;ksta-leverkusen@dumont.de)
Cc: bernhard.marewski@finland.de
Betreff: Open-Grid Gashochdruckleitung, AW Mail von Frau T. Böcker i.A. von OB Richrath
Datum: Donnerstag, 24. September 2020 18:34:36

Sehr geehrte Frau Böcker, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
vielen Dank für Ihre Antwort auf meine Mail zur vorgesehenen Umstellung der planfestgestellten Erdgasleitung von L-Gas auf H-Gas lt. z.d.A –Rat Nr.7, Seite 190, Bericht der Baudezernentin der Stadt Leverkusen. Die Umstellung des genehmigten Transportgutes L-Gas auf H-Gas bedeutet eine Erhöhung des energetischen Potentials, also des Gefahrenrisikos um 20 – 25 % , um den der Sicherheitsfaktor, mit dem jedes technische System berechnet und genehmigt wird, gemindert wird. In den mir zur Verfügung gestellten Anlagen 1 und 2 finden sich nur formale, buerokratische Verfahrenshinweise, keine konkreten und nachvollziehbare Begründungen der beantragten Maßnahmen. Die reale Begründung für die beantragten Änderungen wird die energetiscche Erhöhung des Transportgutes sein, die den Betreibern eine höhere Wirtschaftlichkeit gewährt – auf Kosten der Sicherheit der Öffentlichkeit ! Diese Fakten erfordern m.E. ein neues Planfeststellungsverfahren, um eine schwerwiegende Sicherheitsminderung zu verhindern. Das hat das zuständige Fachdezernat unserer Stadt wohl nicht erkannt.

Ich werde nicht, entsprechend Ihrer Empfehlung, in das Widerspruchsverfahren eintreten. Dies ist ausschließlich Sache der Stadt Leverkusen, die für die vorsorgliche Sicherheit der Bürger zuständig und verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

_____, Dipl.-Ing.

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

FRAKTION LEVERKUSEN

Friedrich-Ebert-Straße 96
51373 Leverkusen
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de
<http://cdufraktion-lev.de>

Unser Zeichen: bm / schm

Leverkusen, 9. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie die Ratsvorlage 2020/0192

„Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss einer Erdgasparallelleitung der NETG und Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage)“
auf die Tagesordnung der Sondersitzung des Ausschusses für Bürgerbegehren und Umwelt am 14.12.2020.

Begründung:

Die in der Ratsvorlage 2020/0192 vorgestellten Änderungen und Erweiterungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau einer neuen Erdgasleitung auf Leverkusener Stadtgebiet beinhalten aus Sicht der CDU Fraktion mehrerer Punkte die sich in den Stellungnahmen der Verwaltung an die Bezirksregierung als erforderlicher Prüfpunkt nicht wiederfinden. Ein Ratsbeschluss ohne vorherige Abstimmung im Fachausschuss erscheint hier nicht zielführend.

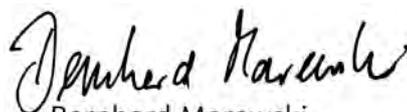
- 1.) In der Stellungnahme zur Veränderung des Planfeststellungsbeschlusses der in 2013 genehmigten Erdgasleitung fehlt eine wesentliche Bewertung des Fachbereiches Umwelt zum Thema Boden. Wie wir durch den zunächst einmal eingelegten Stopp des Bebauungsplanes Bohofsweg erkennen mussten, existieren auf Leverkusener Stadtgebiet „besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“ wie zum Beispiel Parabraunerden. Solche Böden finden sich großflächig im Verlauf der Trassenführung zwischen Bergisch-Neukirchen und Edelhath. Aus der vorgelegten Stellungnahme ist nicht zu erkennen, ob und wie der Fachbereich Umwelt im Rahmen eines solch massiven Eingriffes in den Boden eine solche Prüfung durchgeführt hat und das dann vorliegende Ergebnis bewertet wurde.

- 2.) Bei der Erweiterung der Planfeststellung um die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) handelt es sich nach unserer Einschätzung um eine Anlage, die den Regelungen der Störfallverordnung unterliegt. Sollten die entsprechenden Mengenschwellen für die Erdgasmenge erreicht werden, ist hier ein vollumfängliches, störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In diesem Verfahren muss dann der Einfluss der neuen Anlage auf die Schutzgüter dargestellt und überprüft werden. Wesentlicher Punkt dabei ist der hier neu zu betrachtende und zu bewertende Abstand zur schützenswerten Bebauung. Dieses Verfahren ist federführend durch die Bezirksregierung Köln durchzuführen, die Öffentlichkeitsbeteiligung muss aber zwingend auch in Leverkusen erfolgen. Auch hier finden sich im Teil 2 der Stellungnahme der Verwaltung keine Hinweise auf eine solch durchgeführte Prüfung.

Ohne die Beantwortung dieser Fachfragen kann die Vorlage 2020/0192 im Sinne der Interessen der Bürgerinnen und Bürger Leverkusens weder beschlossen noch zur Kenntnis genommen werden.

Freundliche Grüße

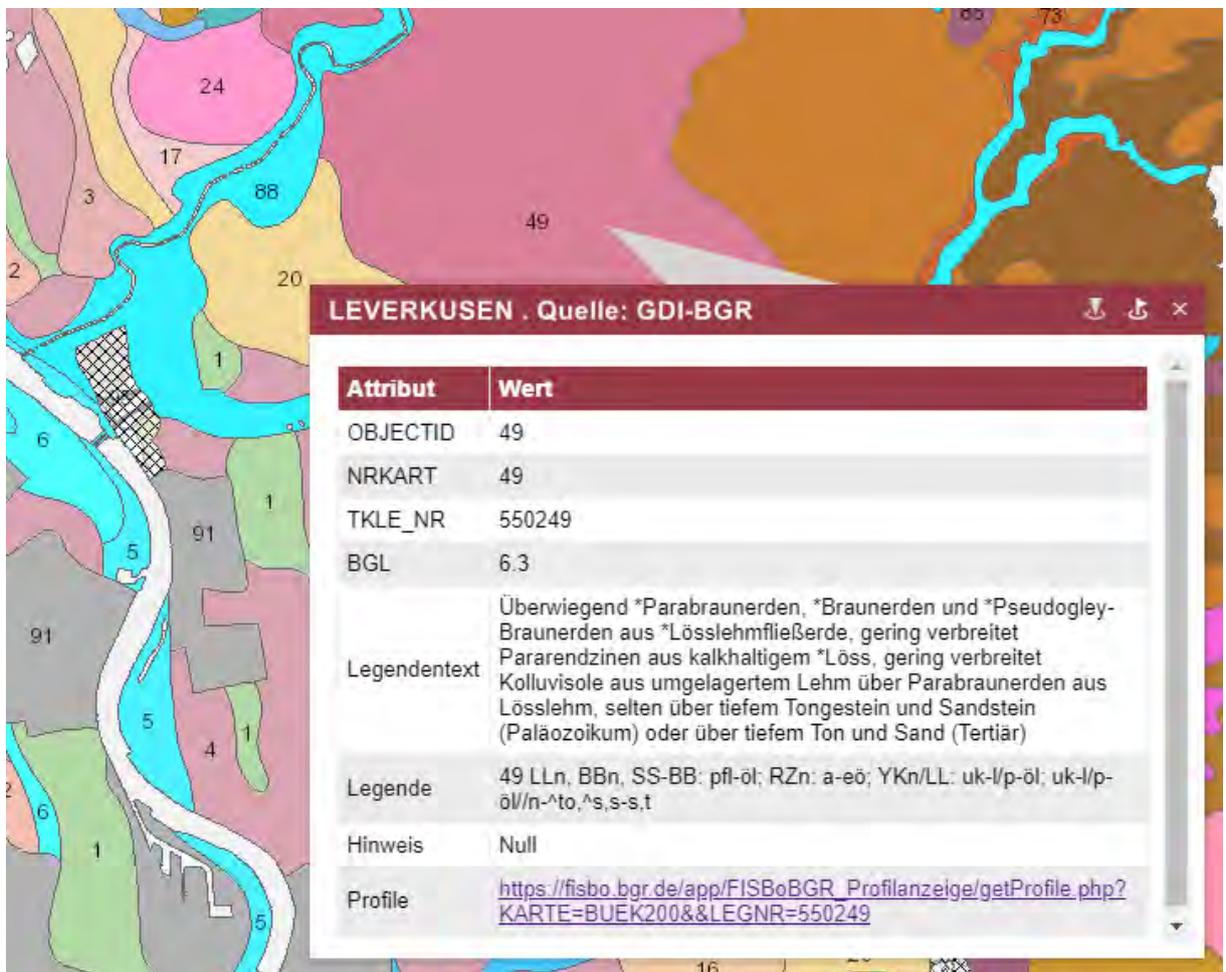

Frank Schmitz
(Ratsherr)

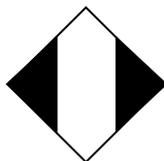

Bernhard Marewski
(Bürgermeister)

Bodenkarte LEVERKUSEN

Quelle: GDI-BGR . <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html>

08.12.2020





Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen
Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 – Verkehr, Planfeststellung und
-genehmigung
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Fachbereich · **Stadtplanung**
oder Dienststelle · Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Dienstgebäude · Christian Kociok
Sachbearbeitung ·
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 · 6121
Telefax 406 · 6102
Ihr Zeichen/vom · 25.3.4. - 5/20
Mein Zeichen · 612_47_20
Tag · 15.12.2020

Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath

hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

mit Verfügung vom 23.09.2020, eingegangen am 28.09.2020, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath im Gebiet der Stadt Leverkusen gebeten.

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen keine Bedenken, wenn die in dieser Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen und/oder Hinweise in den Bescheid übernommen werden.

Fachbereich Konzernsteuerung/Liegenschaften:

Bei der überschlägigen Sichtung der durch die NETG/OGE eingereichten umfangreichen Planänderungsunterlagen (611 Seiten) sind unter Kapitel 12 (Grundstücksverzeichnis) nur private Grundstückseigentümer aufgelistet. Grundstücke im Eigentum der Stadt Leverkusen sind hier nicht erkennbar.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass in Hitdorf (Nähe Umlag) ein städtischer Wirtschaftsweg (Gemarkung Hitdorf, Flur 7, Nr. 125) gequert wird.

Aus Sicht des Fachbereichs Konzernsteuerung/Liegenschaften gibt es grundsätzlich keine Bedenken, diesen Wirtschaftsweg zu queren. Die Beeinträchtigung für die

(landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und freizeitlichen) Nutzerinnen und Nutzer sollte jedoch so gering wie möglich gehalten werden. Für die Querung wäre der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Leverkusen erforderlich.

Fachbereich Umwelt:

Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler):

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, der Belange Natur-, Landschafts- und Artenschutz gibt es keine Forderungen, Hinweise und Ergänzungen zu der Planänderung im Hinblick auf die Verbindung der Leitung 200 und der Leitung 600 in Voigtslach und der Verschiebung der Leitungssperreinrichtung in Pattscheid.

Artenschutz

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse bei der Realisierung der NETG-Gastrasse Horrem - Bergisch-Gladbach ist der Unterzeichner weiterhin der Überzeugung, dass die Untersuchung der Trasse lediglich auf das Vorkommen von Höhlen- und Horstbäumen sowie weiterer arten- und naturschutzfachlicher Bereiche durch das Büro Feldwisch der Bedeutung des Eingriffs nicht gerecht wird. Federführend ist hier die Bezirksregierung/Höhere Naturschutzbehörde. Mit ihr ist die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Untere Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider):

Bauprozesse, die in und auf den Boden einwirken, führen zwangsläufig zu negativen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Soweit die geplanten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2013 Flurstücke des Stadtgebietes Leverkusen betreffen und hier Bodeneingriffe stattfinden, sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen.

Die Umsetzung der in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen ist fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Dokumentation der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen vorzulegen.

Untere Wasserbehörde (Frau Marschollek):

Die Planänderung umfasst nachfolgende Aspekte und werden wie folgt beantragt:

1. Verbindung zwischen der NETG Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 am nördlichen Ende der Trasse in Voigtslach über eine zusätzliche Querverbindung inkl. Absperrarmaturen zur Verschaltung der Leitungen 200 und 600
2. Verbindung zwischen der NETG Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 am südlichen Ende der Trasse in Paffrath über eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) zur Regelung der Drücke und Steuerung

der übergespeisten Energiemengen inkl. Anbindeleitungen und resultierende Anpassung der planfestgestellten Molchschleuse

3. Verschiebung der planfestgestellten LSE-Station der neu zu errichtenden Leitung 600 von Atzlenbach nach Pattscheid etwa in der Mitte der Trasse und Änderung zu LSE-Station mit Doppelabgriff zum Abschluss der Querverbindung zu Leitung 12

Nach Durchsicht und Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergeht nachfolgende Stellungnahme:

1. Für den Bauabschnitt der Erdgasfernleitung NETG LNr. 600 liegt ein Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 vor.
2. Die wasserrechtlichen Regelungen bezüglich der Grundwasserförderung und Einleitung von Grundwasser in den Untergrund (Wasserhaltungsmaßnahmen) sowie Entnahmen und Einleitungen aus/in Oberflächengewässer im Zuge von Druckprüfungen sind im v. g. Planfeststellungsbeschluss unter Auflagen erteilt. Aus der Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen Auflagen.
3. Die Genehmigung der Gewässerkreuzung sind mit dem v. g. Planfeststellungsbeschluss unter Auflagen erteilt. Aus der Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen Auflagen.
4. Durch die Baumaßnahme ist u. a. das Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf betroffen. Mit dem v. g. Planfeststellungsbeschluss ist die Baumaßnahme unter Auflagen genehmigt. Aus der Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen bzw. weitergehenden Auflagen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte sind keine weiteren Anregungen vorzutragen.

Für Rückfragen stehen die v. g. Kollegen gerne zur Verfügung.

Fachbereich Tiefbau:

Der Fachbereich Tiefbau ist in verkehrsplanerischer Hinsicht nicht betroffen. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast sind den Technischen Betrieben Leverkusen AöR (TBL) übertragen.

Zudem betreffen die Änderungen in Voigtslach (Punkt 1) nur den Arbeitsstreifen; die entsprechende Änderung in Paffrath (Punkt 2) liegt außerhalb des Stadtgebietes.

So ist lediglich die (verschobene) neue Leitungssperreinrichtung zu beurteilen. Hier ist der rechtliche Hinweis, dass deren Zufahrt über einen landwirtschaftlichen Weg erfolgt.

Das Flurstück 1229 (Gemarkung Berg. Neukirchen, Flur 1) bildet einen Ersatzweg, der Anfang der 2000er neu gebaut wurde. Die Widmung erfolgte zum 01.04.2003 mit der Beschränkung auf den landwirtschaftlichen Verkehr und den öffentlichen Fußgängerverkehr. Die laut Umwelt-/Bodengutachten erforderliche neue Schotterung im alten Bereich auf dem Flurstück 1230 ist mit den TBL abzustimmen. Zur weiteren Nutzung der Zufahrt ist zumindest eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Hinweis:

Die Stadt Leverkusen hat im Zusammenhang mit der Realisierung der am 30.10.2013 planfestgestellten Leitung der NETG und den gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahren mehrere Stellungnahmen bzw. Einlassungen besorgter Bürgerinnen und Bürger erhalten. Zu nennen sind insbesondere

1. ein Schreiben der Bürgerinitiative „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020;
2. eine E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020.

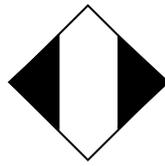
Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen hat mit Blick auf das oben angesprochene Schreiben vom 10.08.2020 in seiner Sitzung vom 29.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für das Anliegen der Bürgerantragsteller bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde liegt. Eine inhaltliche Prüfung und weitere Bearbeitung ist demnach durch die Stadt Leverkusen nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Eingabe der Bürgerantragsteller an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, damit von dort eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann.“

In Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 29.09.2020 übersende ich Ihnen als **Anlage** das Schreiben der „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020 sowie einen Ausdruck der E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020 und bitte, diese Einlassungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen
Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 – Verkehr, Planfeststellung und
-genehmigung
Zeughausstraße 2-10
50606 Köln

Fachbereich · **Stadtplanung**
oder Dienststelle · Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Dienstgebäude · **Christian Kociok**
Sachbearbeitung ·
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 · 6121
Telefax 406 · 6102
Ihr Zeichen/vom · 25.3.4. - 5/20
Mein Zeichen · 612_47_20
Tag · 15.12.2020

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen
hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

mit Verfügung vom 23.09.2020, eingegangen am 28.09.2020, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen gebeten.

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen keine Bedenken, wenn die in dieser Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen und/oder Hinweise in den Bescheid übernommen werden.

Fachbereich Konzernsteuerung/Liegenschaften:

Für die Gasfernleitung LNr. 600 der NETG (Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG), die nahezu ganz Leverkusen umspannt, gibt es bereits eine Planfeststellung. Für die Überlandflächen (Äcker, Grünanlagen u. ä.) in städtischem Eigentum wurde durch den FB Konzernsteuerung/Liegenschaften ein Gestattungsvertrag zur Verlegung der Leitung am 07./13.08.2020 abgeschlossen.

Für die GDRM-Anlage wird ein separates Planfeststellungsverfahren durch die OGE (Open Grid Europa GmbH, Essen) betrieben.

Für die Flurstücke 776 und 1225 wurde in Zusammenarbeit mit der OGE und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) ein separater Gestattungsvertrag zur Kreuzung der Straße Neuenkamp abgestimmt und auf den Unterschriftenweg gegeben.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 1229 ist hier (noch) nicht bekannt. Bei dem Flurstück handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Weg. Auf dem Grundstück ruht ein Recht der Innogy Netze Deutschland GmbH, Essen, dieses zum Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 110 KV-Abzweigung Burscheid, mit Masten, Armaturen in Anspruch nehmen zu können.

Aus Sicht des FB Konzernsteuerung/Liegenschaften spricht grundsätzlich nichts gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks durch die OGE, sofern sich die OGE mit dem Betreiber der 110 KV-Leitung sowie den landwirtschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern der Wegeparzelle ins Benehmen setzt und mit dem FB Konzernsteuerung/Liegenschaften einen entsprechenden Gestattungsvertrag abschließt, für den ein Nutzungsentgelt anfallen würde.

Fachbereich Umwelt:

Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler):

Für die GDRM-Anlage inklusive Anbindungsleitungen gibt es eine Variantenprüfung und eine artenschutzrechtliche Untersuchung, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Variante 2 die Vorzugsvariante ist. Hierzu gibt es ebenfalls keine Forderungen, Hinweise und Ergänzungen.

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)/Altlasten (Herr Dietz):

Im Bereich der betroffenen Flächen (Gemarkung Bergisch Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 776, 1225 und 1229) liegen der UBB derzeit keine Hinweise auf Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Die Tatsache, dass nach heutigem Kenntnisstand schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten für den angefragten Bereich nicht bekannt sind, schließt nicht aus, dass im Zuge von Bautätigkeiten Bodenbelastungen vorgefunden werden können. Sollten in diesem Bereich z. B. im Zuge von Bodeneingriffen Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die UBB umgehend darüber zu informieren.

Untere Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider):

Bauprozesse, die in und auf den Boden einwirken, führen zwangsläufig zu negativen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zum vorsorgenden Bodenschutz, die sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) etc. ableiten, sind die Beeinträchtigungen des Bodens/der Bodenfunktionen möglichst gering zu halten. Daher ist vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept von einem Fachgutachter für die

von der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen zu erstellen. Wesentliche Bestandteile des Konzeptes sind eine bodenkundliche Baubegleitung sowie konkrete Angaben zum Bodenmanagement der einzelnen Bauphasen (schonender Umgang mit Böden von der Erschließung bis zur hochwertigen Verwendung von Überschussmassen). Zum Schutz des Bodens sind geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen zu erarbeiten und zu beschreiben. Die Umsetzung der im Konzept beschriebenen Maßnahmen ist zu dokumentieren und von einem Fachgutachter zu begleiten.

Das Konzept ist vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen abzustimmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Dokumentation über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.

Wasser (Frau Marschollek):

Das Planfeststellungsverfahren umfasst nachfolgende beantragten Aspekte:

1. Errichtung der GDRM-Anlage am Standort in Pattscheid
2. Herstellung der Verbindung zwischen der NETG-Leitung und GDRM-Anlage mittels der Eingangsleitung DN 300 DP 70 ca. 300 m
3. Herstellung der Verbindung zwischen GDRM-Anlage und der Leitung Nr.12 (Glückauf) mittels der Ausgangsleitung DN 500 DP 40 ca. 180 m

Nach Durchsicht und Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergehen nachfolgende Wasserrechtliche Regelungen:

Auf Grund der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. den §§ 25, 44 und 45 LWG (Landeswassergesetz) wird dem Vorhabenträger die wasserrechtliche Erlaubnis

- für das temporäre Zutagefördern von Grundwasser gem. der Antragsunterlage zum Zweck der Wasserhaltung während der Rohrgrabenarbeiten und Leitungsverlegearbeiten
- für das Wiedereinleiten von Grundwasser in den Untergrund gem. der Antragsunterlage

erteilt.

Auflagen

A. Gewässerschutz

1. Die Durchführung der Maßnahme bzw. der gesamte Arbeitsbereich ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
2. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Grundwassers, die ggf. durch die geplante Maßnahme oder auch Baustoffe und Materialien ausgelöst werden, sind auszuschließen.
3. Die Wiedereinleitung von gefördertem Grundwasser bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser darf nicht in aufgefüllten oder belasteten Böden erfolgen. Hierzu ist im Vorfeld bei der zuständigen Bodenschutzbehörde die Freigabe bzw. die Bestätigung über die Belastungsfreiheit einzuholen.

B. Errichtung der GDRM-Anlage sowie die Durchführung von Erd- und Verlegearbeiten

1. Die Erd- und Verlegearbeiten zur Herstellung der GDRM-Anlage sowie der Eingangs- und Ausgangsleitung haben nach den vorgelegten, genehmigten Planunterlagen und gem. den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben zu erfolgen.
2. Die Schweißarbeiten an den Rohrverbindungen sind fachgerecht entsprechend den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben durchzuführen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen.
3. Nach Verlegung der Rohrleitungen ist eine Dichtigkeitsprüfung gem. den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben durchzuführen. Der Dichtigkeitsnachweis ist der Unteren Wasserbehörde nach Fertigstellung vorzulegen.
4. Abweichungen bzw. Änderungen von der geplanten Maßnahme sind bei der Unteren Wasserbehörde umgehend neu zu beantragen und sind zustimmungspflichtig.
5. Bei der Wahl der Baustoffe ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden; Baumaterialien und das eingesetzte Gerät sind so an der Baustelle zu lagern bzw. abzustellen, dass keine Wassergefährdung eintreten kann.

C. Bodeneingriffe/ Wiedereinbau Bodenmaterialien

1. Die Eingriffe in den Boden sowie die Beurteilung und Bewertung des Wiedereinbaus sind frühzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Ansprechpartnerin: Frau Schneider Tel. 0214- 406-3239
2. Das Lagern bzw. Zwischenlagern von organoleptisch auffälligem Altboden/-material ist innerhalb des Überschwemmungsgebietes verboten und umgehend umweltgerecht gem. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Eine Abstimmung hierzu hat kurzfristig mit der Unteren Abfallbehörde zu erfolgen.
Ansprechpartner: Herr Königsmann Tel. 0214/406-3237

D. Baustelleneinrichtung/-räumung

1. Das Betanken von Baufahrzeugen hat auf einer gesicherten Fläche zu erfolgen, sodass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Es ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Geräte in einem einwandfrei technischen Zustand sind.
2. Die Bauarbeiten sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind so durchzuführen, sodass das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z. B. Schmierstoffe, Treibstoffe oder sonstige Betriebsmittel, in das Grundwasser und in den Boden vermieden werden.
3. Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde während der Dienstzeit unter Tel. (0214) 406 3201 sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen unter Tel. (0214) 7505-0 zu verständigen.

Erreichbarkeit:

Untere Wasserbehörde während der Dienstzeit:

Fachbereich Umwelt, ☎ 0214 / 406-3201

außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde:

Feuerwehr Leverkusen, ☎ 0214 / 7505-0

4. Aus Sicherheitsgründen und für Sofortmaßnahmen sind auf der Baustelle Ölbindemittel (Ölunfalltonnen oder Leckagenotfallpaletten o. ä.) in ausreichender Menge bereitzuhalten.

E. Informationspflichten/Schlussabnahme

1. Die Untere Wasserbehörde ist jeweils mindestens 14 Tage im Voraus über den Baubeginn und über die Beendigung der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Erreichbarkeit/Anschriften:

Untere Wasserbehörde Leverkusen

Fax: (0214) 406-3202

Email: karla.marschollek@stadt.leverkusen.de

2. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Bestandsdokumentation (Fotodokumentation und Bestandspläne), die Abschlussdokumentation der Bauüberwachung/Baustellenberichte sowie die Dichtigkeitsnachweise für die Leitungen und der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeiten an den Rohrverbindungen der Unteren Wasserbehörde in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Unterlagen und Pläne müssen den Vermerk enthalten „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den vorgelegten und genehmigten Planunterlagen wird bescheinigt“.

Hinweise

1. Die Zustimmung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) wird besonders hingewiesen.
3. Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der geschaffenen Anlagen GDRM-Anlage inkl. der Anschlussleitungen sowie die dazugehörige Baustelleneinrichtung inkl. Materiallager und der im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten wie Wasserhaltungsmaßnahmen, Schweißarbeiten, Rohrverlegearbeiten usw. haftet umfassend der Genehmigungsinhaber.

Begründung

Im Zuge der Errichtung der GDRM-anlage inkl. der Verlegung der Ein- und Ausgangsleitung sowie der Verbindung zu den vorhandenen Hauptleitungen sind die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Eingriffe in den Untergrund geplant. Nach Prüfung und aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes sind die Eingriffe unter Berücksichtigung von Auflagen und Hinweisen genehmigungsfähig. Wasserwirtschaftlich bedeutende Anlagen, Bauwerke sowie Schutzgebiete werden durch die Baumaßnahme nicht tangiert.

Die Prüfung der Unterlagen ergab unter Einhaltung der Auflagen und Hinweise keine nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlichen Anforderungen gem. Wasserhaushaltsgesetz. Insofern kann die Zustimmung zur Durchführung der Baumaßnahme/Tätigkeiten erteilt werden.

Die Auflagen dienen dazu, nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und sicherzustellen, dass durch die vorhandenen Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden und Gewässer die entsprechenden Vorschriften und Gesetze eingehalten werden.

Anlagen zur Prüfung/Zustimmung:

Der Zustimmung liegen folgende mit Prüf- bzw. Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen zugrunde:

1. Beteiligungsschreiben der Bezirksregierung Köln vom 23.09.2020
2. Planfeststellungsunterlagen

Fachbereich Tiefbau:

Der Fachbereich Tiefbau ist in verkehrsplanerischer Hinsicht nicht betroffen. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast sind den TBL übertragen.

Für die neue Gasdruckregel- und Messanlage an der Straße Neuenkamp mit Anschlussleitungen ist die Querung der Straße erforderlich. Es hatte bereits zuvor Verhandlungen zu einem Gestattungsvertrag (AZ 02-021-20-402-238-wei) gegeben. Hierin war auch eine Beteiligung der TBL vorgesehen.

Ich weise darauf hin, dass die Querung lt. Kreuzungsliste des Planfeststellungsverfahrens in offener Bauweise erfolgen soll. Ob und wie eine zeitweise Sperrung der Straße erfolgen kann, ist von den TBL und dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr zu beurteilen und während der Bauphase entsprechend rechtzeitig abzustimmen.

Für Kontrollfahrten ist eine Sondernutzung für den landwirtschaftlichen Weg erforderlich. Das Flurstück 1229 (Gemarkung Berg. Neukirchen, Flur 1) bildet einen Ersatzweg, der Anfang der 2000er neu gebaut wurde. Die Widmung erfolgte zum 01.04.2003 mit der Beschränkung auf den landwirtschaftlichen Verkehr und den öffentlichen Fußgängerverkehr. Die laut Umwelt-/Bodengutachten erforderliche neue Schotterung im alten Bereich auf dem Flurstück 1230 ist mit den TBL abzustimmen. Zur weiteren Nutzung der Zufahrt ist zumindest eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Fachbereich Feuerwehr:

Zur Vereinfachung der Kommunikation soll ein von außen gut sichtbares Schild mit einer aktuellen Kontakt-Telefonnummer angebracht werden.

Hinweis:

Die Stadt Leverkusen hat im Zusammenhang mit der Realisierung der am 30.10.2013 planfestgestellten Leitung der NETG und den gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahren mehrere Stellungnahmen bzw. Einlassungen besorgter Bürgerinnen und Bürger erhalten. Zu nennen sind insbesondere

1. ein Schreiben der Bürgerinitiative „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020;
2. eine E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen hat mit Blick auf das oben angesprochene Schreiben vom 10.08.2020 in seiner Sitzung vom 29.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für das Anliegen der Bürgerantragsteller bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde liegt. Eine inhaltliche Prüfung und weitere Bearbeitung ist demnach durch die Stadt Leverkusen nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Eingabe der Bürgerantragsteller an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, damit von dort eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann.“

In Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 29.09.2020 übersende ich Ihnen als **Anlage** das Schreiben der „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020 sowie einen Ausdruck der E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020 und bitte, diese Einlassungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath